STADT

werden, die durch bauliche Ausbildung gewährleisten daß die in Richtung auf die

Auf den mit WA gekennzeichneten Flächen ist zunm Schutz vor Verkehrsimmissionen

oberhalb des Erdgeschoßes an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen

4.) Neben der festgesetzten Dachform SD (Satteldach) sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mind. 25° zulässig. Sonstige abgewandelte Dachformen sind unzulässig. A1 Alleebepflanzung Nordstraße (B199

A2 Alleebepflanzung Kauslunder Straße

A5 Anpflanzgebot mit heimischen Gehölzen

Einzelbäumen.

hochstämmige Linden mit Pflanzabstand 10-15m.

hochstämmige Hainbuchen mit Pflanzabstand 9m

hochstämmige Stieleichen mit Pflanzabstand 15 m.

A4 Waldrandartige dichte Schutzbepflanzung mit Sträuchern und hochstämmigen

A3 Alleebepflanzung Erschließungsstraßen im GE-Gebiet

angrenzende Wohnbebauung immissionswirksamen, flächenbezogenen

tags: max. 60db (A)/m2

nachts:max. 45db (A)/m2

R'w, res 30db (A)/m2

Schalleistungspegel gemäß DIN 18005

folgendes Schalldämmaß eimzuhalten:

FLENSBURG

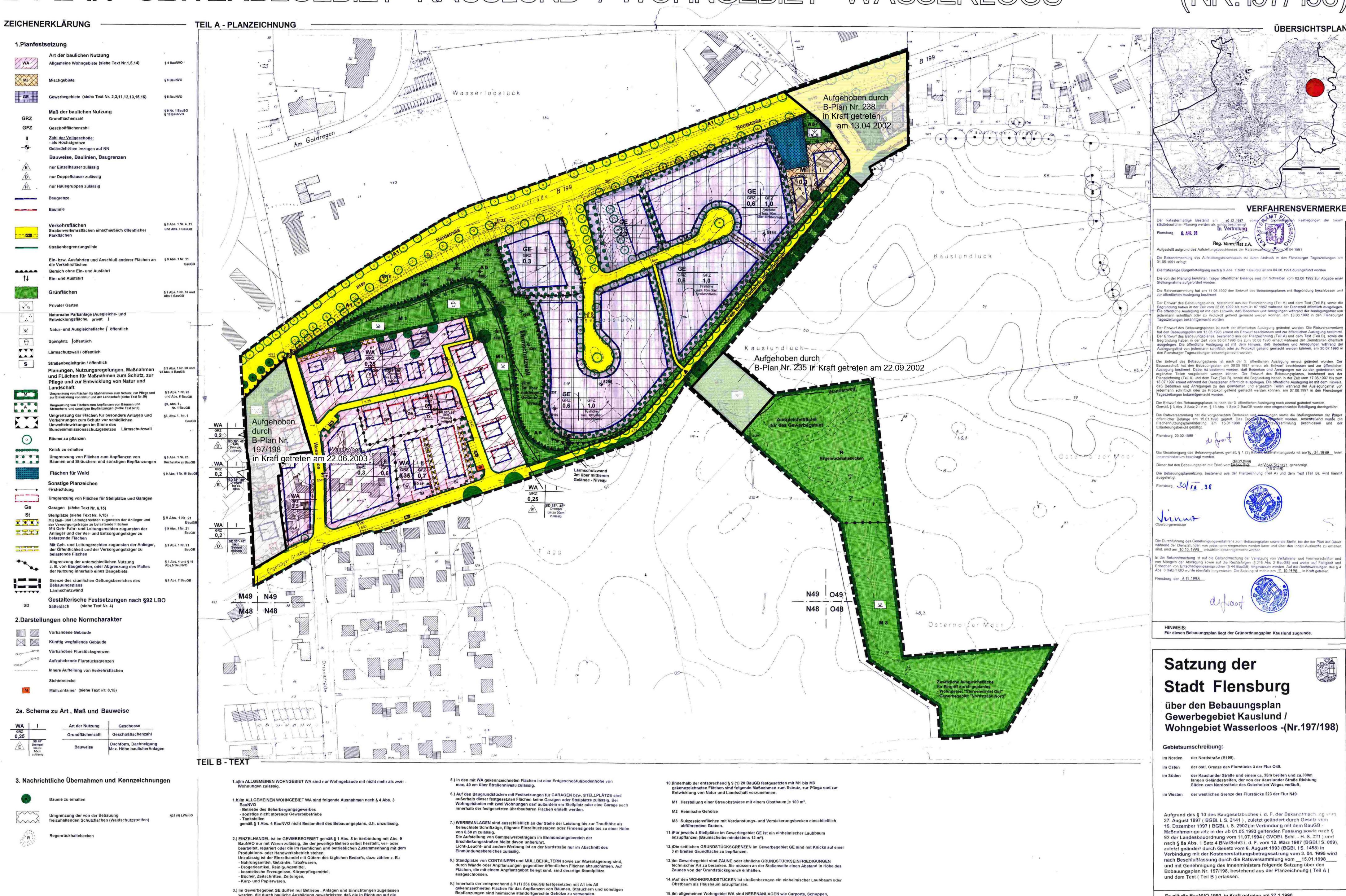
AN GEWERBEGEBIET KAUSLUND / WOHNGEBIET WASSERLOOS

Es gilt die BauNVO 1990, in Kraft getreten am 27.1.1990

Maßstab 1:1000

Stand 29, 10.97

10 20 30 40 50 60 m



Garagen, Müllsammelstellen an den Fassaden, soweit sie außerhalb der überbaubaren

16.) Im allgemeinen Wohngebiet WA dürfen die Gebäude der NEBENANLAGEN im Sinne des

§ 14 Abs.(1) BauNVO eine Höhe von 3,00 m und eine Grundfläche von 15 m² nicht

Flächen liegen zu begrünen